

Sind die Belege einzelner Posten einer Gemeinderechnung zugänglich?

Im Gegensatz zur Rechnung einer Gemeinde besteht keine Zugangsgarantie zu den Belegen einzelner Posten der Gemeinderechnung (Art. 103bis Abs. 1 a contrario Gesetz über die Gemeinden, GG). Die Gemeinde sollte eine Analyse vornehmen, ob der Zugang ein öffentliches oder privates Interesse beeinträchtigt und den Zugang zu den Belegen allenfalls einschränken oder gar verweigern. In diesem Fall kann die antragstellende Person einen Mediationsantrag bei der Öffentlichkeitsbeauftragten einreichen.

Fällt der Einblick in ein bei der Gemeinde aufliegendes Baudossier unter das Zugangsrecht?

Während der Zeitspanne, in der ein Baugesuch öffentlich auf der Gemeinde aufliegt, findet die entsprechende Spezialgesetzgebung Anwendung. Bei einer entsprechenden Anfrage ist also nicht das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) ausschlaggebend, sondern das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) sowie das entsprechende Reglement.

Ist ein archiviertes Baudossier zugänglich?

Das InfoG findet auch bei archivierten Dokumenten Anwendung. Da bei Baudossiers Drittpersonen – namentlich die Besitzer des entsprechenden Gebäudes – betroffen sind, muss die Gemeinde diese kontaktieren und um ihre Meinung fragen (Art. 32 Abs. 2 InfoG). Sind die Drittpersonen einverstanden und spricht auch von der Gemeinde her nichts gegen den Zugang zum Dokument, so ist dieser zu gewähren. Sprechen sich die Drittpersonen gegen die Zugänglichmachung aus, muss die Gemeinde analysieren, ob sie den Zugang infolgedessen ablehnt oder dennoch Zugang gewähren möchte, da das öffentliche Interesse am Zugang zu dem Dokument ihrer Meinung nach überwiegt. Die Drittpersonen wären in diesem Fall über das Ansinnen der Gemeinde, Zugang zu gewähren, zu informieren. Die Gemeinde hat auch die Möglichkeit, Passagen einzuschwärzen. Sowohl die antragstellende Person als auch die Drittpersonen können bei der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten einen Schlichtungsantrag einreichen (Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1 InfoG).

Kann ein Bürger die Tonaufzeichnung einer Gemeindeversammlung abhören?

Bei der Tonaufzeichnung einer Gemeindeversammlung handelt es sich um ein amtliches Dokument mit garantiertem Zugangsrecht, da die Gemeindeversammlungen öffentlich sind. Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) präzisiert allerdings in Art. 3 Abs. 2, dass die Aufzeichnungen gelöscht werden dürfen, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig geworden ist.

Ist das Protokoll einer Gemeinderatssitzung zugänglich?

Laut dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten sind Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen nicht zugänglich (Art. 29 Abs. 1 Lit. b InfoG). Das Gesetz über die Gemeinden sieht aber in Art. 103bis Abs. 2 Lit. a vor, dass der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in Protokolle seiner Sitzungen, der Sitzungen der Kommissionen der Gemeindeversammlung und der Sitzungen seiner Verwaltungskommissionen gewähren kann. Allfällige Personendaten von Drittpersonen sind dabei gegebenenfalls einzuschwärzen.

Fallen behandelte Traktanda in die Kategorie der in Art. 22 Abs. 4 InfoG definierten Informationen über die Umwelt, so sind die diesbezüglichen Informationen grundsätzlich dem Zugangsrecht unterstellt. Im Falle eines Zugangsgesuchs kann der Gemeinderat trotzdem allenfalls eine andere Ausnahmeregelung, die konform mit der Aarhus-Konvention ist, geltend machen und den Zugang entsprechend einschränken oder verweigern.

Herr X, der in der Gemeinde einen Zweitwohnsitz hat, verlangt Zugang zum Protokoll der Gemeindeversammlung. Ist dies sein Recht?

Das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten räumt jeder juristischen und natürlichen Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Alter, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten oder auf Informationen zu ihrem Inhalt ein. Der Zugang ist gerichtlich durchsetzbar, kann aber in begründeten Fällen von dem zuständigen öffentlichen Organ eingeschränkt werden (Art.20 und Art. 25ff InfoG und Art. 7ff Verordnung über den Zugang zu Dokumenten, DZV). Auch eine Person, die nur ihren Zweitwohnsitz in der Gemeinde hat oder sogar gar nicht dort wohnt, hat somit ein Recht auf Zugang zum Protokoll der Gemeindeversammlung. Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) sieht in Art. 13. Abs. 2 sogar vor, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung mit gewissen Einschränkungen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht wird.

Ist eine Konvention zwischen einer Gemeinde und einem Fussballclub hinsichtlich der Führung der Buvette des Clubs öffentlich zugänglich?

Die betroffene Drittperson, in diesem Fall der Fussballclub, sollte kontaktiert und um seine Meinung gefragt werden (Art. 32 Abs. 2 InfoG). Ist der Fussballclub einverstanden und spricht auch von der Gemeinde her nichts gegen die Veröffentlichung des Dokuments, so ist der Zugang zu gewähren. Spricht sich der Fussballclub dagegen aus, muss die Gemeinde analysieren, ob sie den Zugang infolgedessen ablehnt oder doch Zugang gewähren möchte, da das öffentliche Interesse am Zugang zu dem Dokument ihrer Meinung nach überwiegt. Der Fussballclub wäre in diesem Fall über das Ansinnen der Gemeinde, Zugang zu gewähren, zu informieren und er hätte die Möglichkeit, bei der Öffentlichkeitsbeauftragten einen Schlichtungsantrag einzureichen (Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 1 InfoG).

Ist ein Vertrag zwischen der Gemeinde und einem Dritten, in dem es um die Übertragung von Gemeindeaufgaben geht, öffentlich zugänglich?

Art. 84bis GG regelt die Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten. Darin ist festgelegt, dass die Gemeinde ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten führt, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen. Art. 84bis Abs. 2 GG weist darauf hin, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den Gemeindeübereinkünften und den Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben gewährleistet ist. Laut Art. 42b Abs. 2 Lit. d ARGG müssen sich das Register und die Dokumente der Zusammenarbeit mit Dritten laut Art. 84bis GG gar auf der Website der Gemeinde befinden. Der genannte Vertrag ist dementsprechend öffentlich zugänglich.

Sind Windmessungen dem Zugangsrecht unterstellt, die von einer Privatperson im Rahmen eines Windkraftprojekts gesammelt wurden und deren Resultate der Gemeinde zugestellt wurden ?

Windmessungen, die im Rahmen eines Windkraftprojekts erstellt wurden, gelten als Informationen über die Umwelt, die mit Tätigkeiten im öffentlichen Interesse verbunden sind. Verfügt die Gemeinde über diese Informationen, ist das Zugangsrecht grundsätzlich anwendbar, unabhängig davon ob die Gemeinde die Informationen als Hauptadressat oder in Kopie erhalten hat. Bei der Gemeinde kann demzufolge ein Zugangsgesuch eingereicht werden, um die diesbezüglichen Dokumente einzusehen. Die Privatperson, welche das Dokument erstellt hat, muss als betroffene Drittperson konsultiert werden. Bei der Behandlung des Zugangsgesuchs muss die Gemeinde die allenfalls anzuwendenden Ausnahmebestimmungen der Aarhus Konvention entsprechend auslegen.

Wird der Zugang zum Steuerregister durch das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten geregelt?

Nein, hier kommt die Spezialgesetzgebung zum Zuge, und zwar die Verordnung vom 18. Juni 2002 über die Einsichtnahme in die Steuerregister. Um eine einheitliche Praxis der Gemeinden bei der Einsichtnahme in die Steuerregister sicherzustellen, hat der Staatsrat darin die Bedingungen dieser Einsichtnahme und die zu erhebende Gebühr festgelegt.

Januar 2017